

Neue Richtlinien nach BEG

Im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) fördert die KfW effiziente Technologien, welche auf Basis erneuerbarer Energien den Gebäudebereich mit Wärme versorgen. Die Antragstellung erfolgt elektronisch über die Website der KfW www.kfw.de und muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Fördersätze im Gebäudebestand:

	Basisförderung	Klima-Geschwindigkeitsbonus	Einkommens-Bonus	Max. Fördersatz
Biomasse, Wärmepumpe, Solarthermie	30 %	16 %	10-40 %	80 %
Alle Förderbausteine sind miteinander kumulierbar. Der maximale Fördersatz beträgt allerdings 80% der max. Investitionskosten je Wohneinheit.				

Voraussetzungen für Biomasseheizungen:

- + Bei Biomasseanlagen ist der Einbau eines Pufferspeichers erforderlich:
Bei Stückholz mind. 55 Liter/kW,
Bei Pellets und Hackschnitzel 30 Liter/kW
- + Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- + Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B
- + Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs) $\geq 81\%$
- + Staubgrenzwert für Pellet- und Hackschnitzelheizung $\leq 10\text{mg/nm}^3$
- + Staubgrenzwert für Scheitholzheizung $\leq 15\text{mg/nm}^3$

Voraussetzungen für Wärmepumpen:

- + JAZ $\geq 3,0$
- + Einbau eines Wärmemengenzählers bzw. interne Erfassung über Regelung
- + Durchführung eines hydraulischen Abgleichs nach Verfahren B
- + Raumheizungsnutzungsgrad (ETAs)
bei $35\text{ }^\circ\text{C} \geq 145\%$
bei $55\text{ }^\circ\text{C} \geq 125\%$

Klima-Geschwindigkeitsbonus:

Wird für alle Antragsteller mit selbstgenutztem Wohneigentum gewährt, die ihre alte, funktionstüchtige Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicherheizung austauschen.

Bei Gaszentral- und Biomasseheizungen muss das Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre oder länger zurückliegen um diesen Bonus zu bekommen. Bei Ölheizungen gibt es keine Einschränkung bezüglich Datum der Inbetriebnahme.

Zeitliche Staffelung des Klima-Geschwindigkeitsbonus	
21.07.2026 - 31.01.2027	16 %
01.02.2027 - 31.07.2027	12 %
01.08.2027 - 31.01.2028	8 %
01.02.2028 - 31.07.2028	4 %
ab 01.08.2028	Bonus entfällt

NEU

Die Kombinationspflicht für Biomasseheizungen entfällt.

Einkommensbonus:

Der Einkommensbonus wird für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu € 50.000 zu versteuerndem Haushaltseinkommen pro Jahr gewährt.

Einkommensbonus	
bis 30.000 €	40 %
über 30.000 - 40.000 €	30 %
über 40.000 - 50.000 €	10 %

NEU

Kinderbonus:

Die Bemessungsgrenze des Haushaltsjahreseinkommen erhöht sich um einen einmaligen Familienzuschlag in Höhe von 10.000 Euro mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt.

Förderausschluss für den Austausch von EE-Wärmeerzeugern ab dem 1. Januar 2027

Ab 01.01.2027 wird der Einbau von Anlagen zur Wärmeerzeugung in Gebäuden, welche bereits mit einem EE-Wärmeerzeuger (Biomasseheizung oder Wärmepumpe), der nach dem 01.01.2008 in Betrieb genommen wurde, nicht mehr gefördert. EE-Wärmeerzeuger, welche vor dem 01.01.2008 in Betrieb genommen wurden, werden ab dem 01.01.2027 pauschal mit 25 % der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt.

Förderfähige Investitionskosten:

Als förderfähige Investitionskosten gelten: Wärmeerzeuger, Solarkollektoranlagen, Wärmepumpenanlagen, Pufferspeicher, Lager- und Transportsysteme, Installation und Inbetriebnahme der Anlage sowie Ausgaben für notwendige Umbaumaßnahmen. Zusätzlich zählen die Demontage und die Entsorgung der Altanlage dazu. Auch Optimierung des Heizungsverteilsystems durch den Einbau von neuen Heizkörpern, Verrohrung oder Installation eines Speichers wird gefördert.

Förderfähige Maximalkosten:

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Wohngebäuden	
1. Wohneinheit	28.000 €
2. - 6. Wohneinheit	+ 15.000 €
ab der 7. Wohneinheit	+ 8.000 €

Der Förderhöchstbetrag für die erste Wohneinheit sinkt ab 01.02.2027 halbjährlich um 750 Euro

Definition Wohneinheit laut BEG Richtlinie:

Als eine Wohneinheit gelten Räume in Wohngebäuden, die in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegen und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmt sind. Sie müssen die Führung eines Haushaltes ermöglichen und daher über folgende Ausstattung verfügen: eigener, abschließbarer Zugang, Zimmer, Versorgungsanschlüsse für bzw. bei Wohn-, Alten- und Pflegeheimen Zugänge zu Küche, Badezimmer und Toilette (bei Pflegeheimen ist eine separate Küche entbehrlich).

Höchstbeträge förderfähiger Kosten bei Nichtwohngebäuden				
Zeitraum	Nettogrundfläche NWG			
	bis 150 m²	größer 150 m² bis 400 m²	größer 400 m² bis 1.000 m²	größer 1.000 m²
21.07.26 - 31.01.27	28.000 €	197 €/m²	118 €/m²	79 €/m²
01.02.27 - 31.07.27	27.250 €	194 €/m²	116 €/m²	78 €/m²
01.08.27 - 31.01.28	26.500 €	191 €/m²	114 €/m²	77 €/m²
01.02.28 - 31.07.28	25.750 €	188 €/m²	112 €/m²	76 €/m²
01.08.28 - 31.01.29	25.000 €	185 €/m²	110 €/m²	75 €/m²
01.02.29 - 31.07.29	24.250 €	182 €/m²	108 €/m²	74 €/m²
01.08.29 - 31.01.30	23.500 €	179 €/m²	106 €/m²	73 €/m²
01.02.30 - 31.07.30	22.750 €	176 €/m²	104 €/m²	72 €/m²
Ab 01.08.30	22.000 €	173 €/m²	102 €/m²	71 €/m²

Förderbeispiele:

			21.07.2026 31.01.2027	01.02.2027 01.07.2027	01.08.2027 31.01.2028	01.02.2028 01.07.2028	01.08.2028 31.01.2029	01.02.2029 01.07.2029
zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen €	Einkommens- Bonus %	Förderfähige Kosten	28.000 €	27.250 €	26.500 €	25.750 €	25.000 €	24.250 €
			Förderhöchstsummen gesamt €					
			Förderhöchstsatz gesamt %					
	40 %	ohne Kind 0 - 30.000 € mit Kind 0 - 40.000 €	22.400 € 80 %	21.800 € 80 %	20.670 € 78 %	19.055 € 74 %	17.500 € 70 %	16.975 € 70 %
	30 %	ohne Kind 30.001 - 40.000 € mit Kind 40.001 - 50.000 €	19.600 € 70 %	19.075 € 70 %	18.020 € 68 %	16.480 € 64 %	15.000 € 60 %	14.550 € 60 %
	10 %	ohne Kind 40.001 - 50.000 € mit Kind 50.001 - 60.000 €	16.800 € 56 %	14.170 € 52 %	12.720 € 48 %	11.330 € 44 %	10.000 € 40 %	9.700 € 40 %
	0 %	ab 50.001 € mit Kind 60.001 €	12.880 € 46 %	11.445 € 42 %	10.070 € 38 %	8.755 € 34 %	7.500 € 30 %	7.275 € 30 %